

Strengere Kontrolle der Verbringung von Kunststoffabfällen ab 01.01.2021

Änderungen des Basler Übereinkommens und der EG-Abfallverbringungsverordnung Stand: 07.01.2020

Ab dem 1. Januar 2021 werden neue Einträge für Kunststoffabfälle in den Anlagen II, XIII und IX des Basler Übereinkommens und den Anhängen III, IIIA, IV und V der EG-Abfallverbringungsverordnung gelten. Diese Änderungen wurden eingeführt, um die Kontrolle der Verbringung von Kunststoffabfällen zu verstärken.

1. „Grün“ gelistete Abfälle: B3011 und EU3011

Der bisherige Code für nicht gefährliche Kunststoffabfälle B3010 wurde durch B3011 ersetzt. Durch diese Änderung können nicht gefährliche Kunststoffabfälle ab dem 1. Januar 2021 nur noch als Abfälle der Grünen Liste (B3011) exportiert werden, wenn die Abfälle nachweislich für ein umweltgerechtes Recycling bestimmt sind und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Abfallarten (sortenrein) sind. Mischungen dürfen nur aus PE, PP und PET bestehen.

Innerhalb der OECD konnte kein Konsens über die Änderungen erzielt werden, sodass die OECD-Mitgliedsstaaten dem OECD- Sekretariat bis zum 15. Januar 2021 Informationen darüber übermitteln sollen, welche Kontrollverfahren bei Ihnen bestehen. Diese werden auf der OECD- Website veröffentlicht.

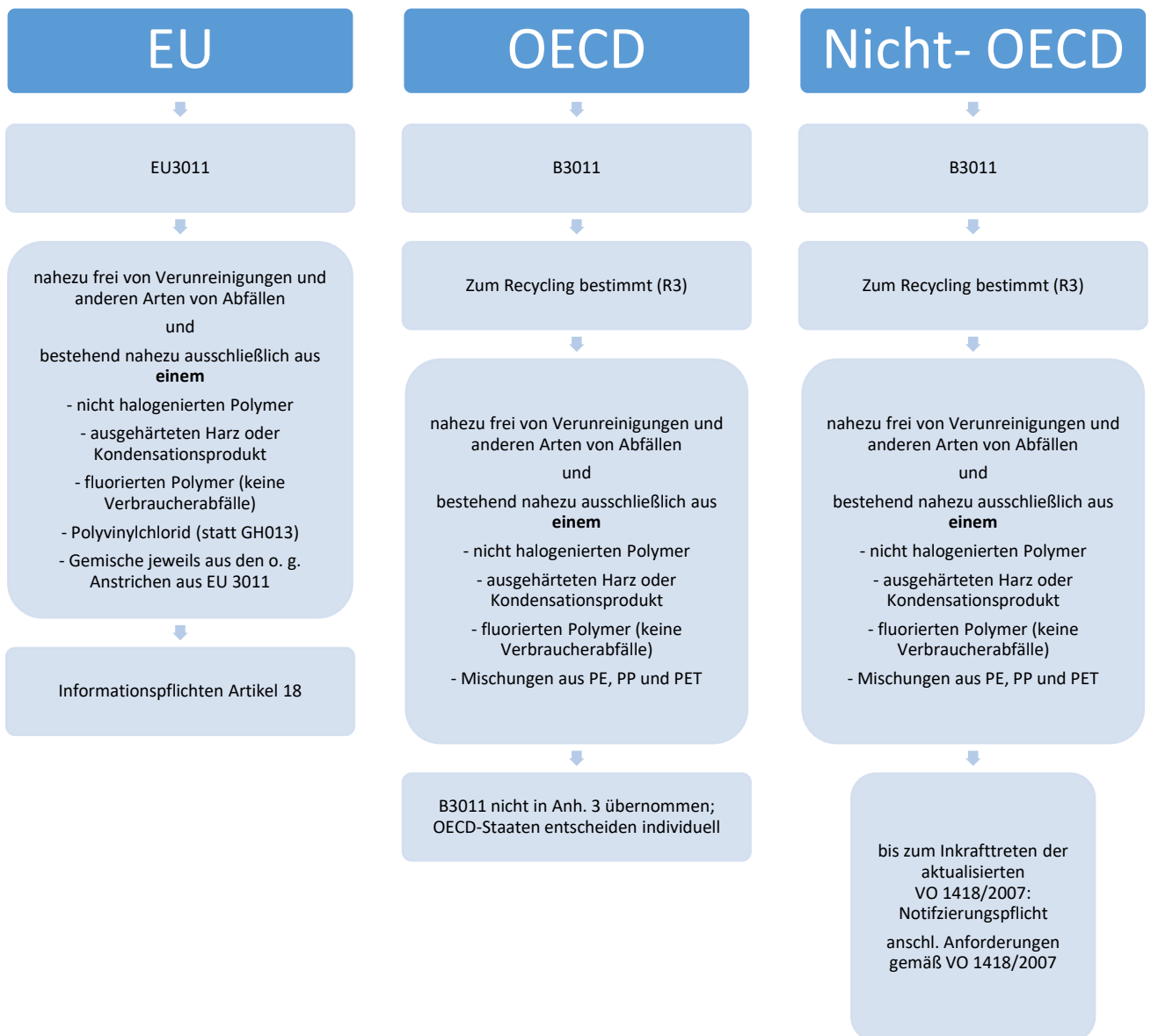
Für Abfallverbringungen innerhalb der EU gilt der Code EU3011 statt B3011. Er verlangt nicht, dass die Abfälle nachweislich zum (stofflichen) Recycling bestimmt sein müssen. Gemische dürfen nur aus bestimmten Kunststoffarten, die in Anh. IIIA benannt sind, bestehen.

Für die Nicht- OECD- Staaten wird derzeit die EG-Verordnung 1418/2007 geändert, in der die aktualisierten Anforderungen der einzelnen Staaten an den Import von grün gelisteten Abfällen, die von der EU-Kommission abgefragt wurden, aufgeführt werden. Bis die aktualisierte Verordnung mit den Antworten der Staaten veröffentlicht ist, gilt die Notifizierungspflicht für alle Kunststoffabfälle.

„Grüne“ Kunststoffabfälle müssen sortenrein bzw. als Mischung nahezu störstofffrei sein. Zur Auslegung der Begriffe "fast ausschließlich" und "fast frei von Verunreinigungen und anderen Abfallarten" in B3011 und EU 3011 ist eine Leitlinie der Anlaufstellen der EU-Mitgliedsstaaten in Vorbereitung.

Die Verbringung eines Abfalls, der auf der "Grünen Liste" steht, kann dennoch eine vorherige Notifizierung und Zustimmung erfordern oder verboten sein, wenn der Abfall:

- nicht ordnungsgemäß sortiert oder gänzlich unsortiert ist;
- mit einem gefährlichen Stoff vermischt ist, z. B. wenn eine Charge Kunststoffabfälle Rückstände von Pestiziden enthält;
- mit einem anderen Abfall vermischt oder mehr als nur geringfügig verunreinigt ist, und zwar in einem Ausmaß, das eine "umweltgerechte Verwertung" der Abfälle verhindert, z. B. wenn Glas, Metalle, Kunststoff oder Holz in einer Charge Altpapier enthalten sind;
- durch Hausmüll oder gemischte Siedlungsabfälle verunreinigt ist

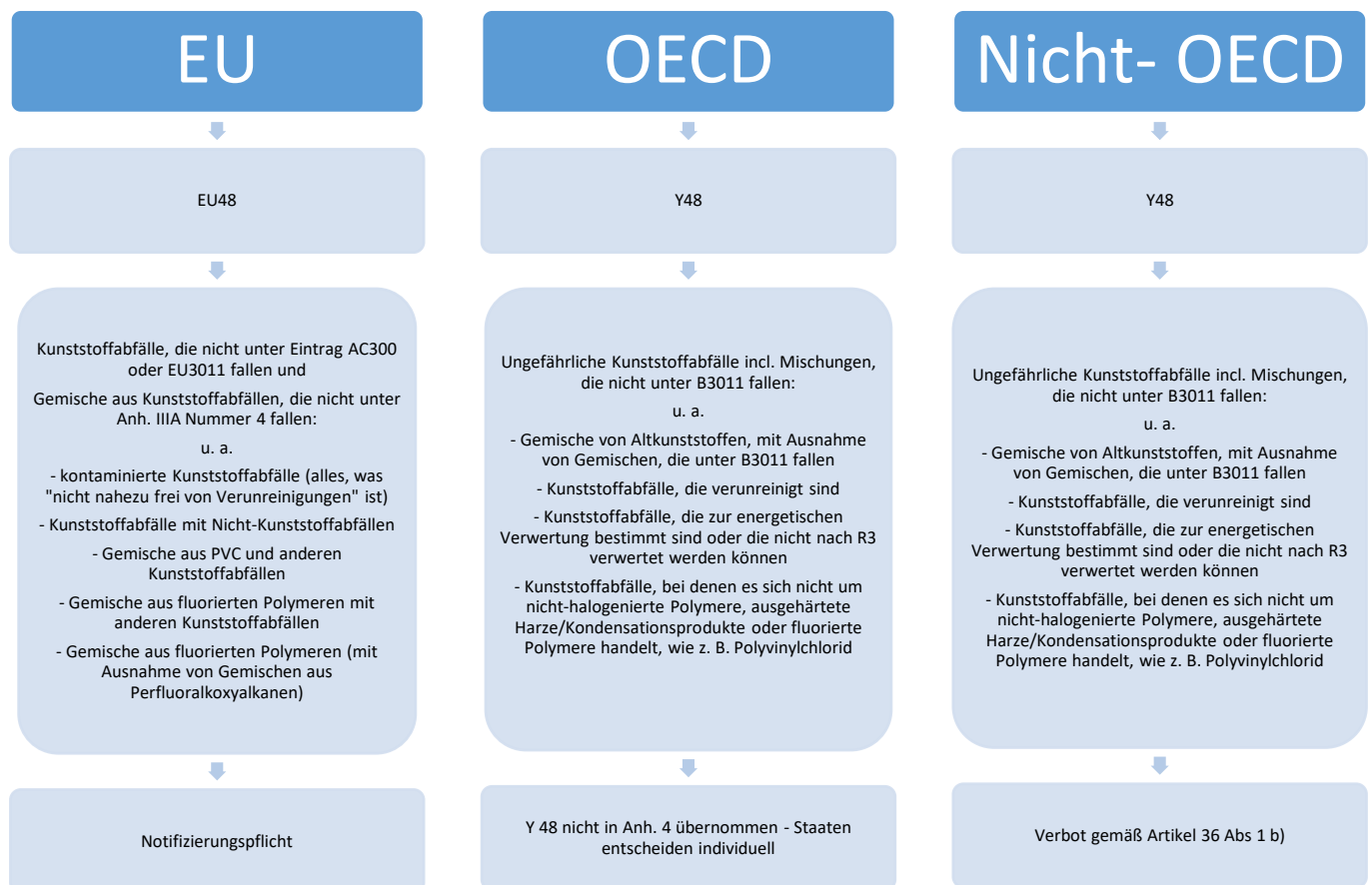


2. Notifizierungspflichtige Abfälle ohne gefährliche Bestandteile: Y48 und EU48

Kunststoffabfälle, die als Y48 eingestuft sind, können mit einem Notifizierungsverfahren in OECD-Staaten verbracht werden, müssen jedoch vor der Verbringung von den Export- und Importländern genehmigt werden. Der Export von Y48 in Nicht- OECD- Staaten ist gemäß Artikel 36 Abs. 1 b) EG VO 1013/2006 verboten.

Die EU verwendet den Code EU48 anstelle von Y48 für Abfalltransporte innerhalb der EU. Verbringungen von EU48 zwischen EU-Mitgliedstaaten können ebenso nur nach vorheriger Zustimmung erfolgen.

Innerhalb der OECD konnte kein Konsens über die Änderungen erzielt werden, sodass die OECD-Mitgliedsstaaten dem OECD- Sekretariat bis zum 15. Januar 2021 Informationen darüber übermitteln sollen, welche Kontrollverfahren bei Ihnen bestehen. Diese werden auf der OECD- Website veröffentlicht.



3. Kunststoffabfälle, die gefährliche Bestandteile enthalten: A3210 und AC300

Das Basler Übereinkommen hat für gefährliche Abfälle den neuen Code A3210 eingeführt. Die OECD hat ihn durch den Code AC300 ersetzt. Dieser Code wurde auch von der EU übernommen. Beide Codes umfassen Kunststoffabfälle oder Gemische solcher Abfälle mit gefährlichen Bestandteilen.

Gefährliche Abfälle können nur für die Verbringung innerhalb der EU und in OECD-Länder notifiziert werden und sind von der Verbringung in Nicht-OECD-Länder ausgeschlossen.

